

2. Entwicklung der Technologie;
3. Bedarf an entscheidenden Ausrüstungen;
4. vorgesehene Termine für die Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten;
5. voraussichtlicher Bedarf an Investitionsmitteln, unterteilt nach Planjahren;
6. Investitionen, die vom Planträger bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen, um die eigenen Investitionen durchführen und in Betrieb nehmen zu können, Folgeinvestitionen, z. B. Verlegung von Verkehrs- oder Versorgungsanlagen, Geländerschließung (Straßen einschließlich technischer Versorgungseinrichtungen), Wohnungsbauten usw. Der veranlassende Planträger hat dem Planträger, der die Folgeinvestitionen durchzuführen hat, diese so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie in dessen Projektierungsplan aufgenommen werden können. Ebenso ist die Plankommission beim Rat des Bezirkes, der von der Folgeinvestition berührt wird, entsprechend zu unterrichten.

§ 4

Die Perspektivpläne müssen durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt werden.

II.

Vorplanung

§ 5

(1) Auf Grund der Perspektivpläne ist von den Planträgern die Vorplanung für die einzelnen Investitionsvorhaben durchzuführen. Sie stellt die Weiterbearbeitung der Aufgabenstellung aus den Perspektivplänen für jedes Investitionsvorhaben dar und bildet die Grundlage für die Ausarbeitung des Vorprojektes.

(2) Die Vorplanung hat der Planträger dem Projektanten, den er mit der Ausarbeitung des Vorprojektes beauftragt, auszuhändigen. Sie umfaßt folgende Daten:

1; Angaben über

- a) die bei den zu erweiternden Vorhaben vorhandenen und neu zu schaffenden Kapazitäten,
- b) den technologischen Vorgang, bei Produktionsbetrieben auch Angaben über Art, Eigenschaften und Herkunft der zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, die anfallenden Abfall- und Nebenerzeugnisse und ihre beabsichtigte Verwendung,
- c) die benötigten Arbeitskräfte, aufgegliedert nach Berufen sowie der Stelle ihres Einsatzes im Betrieb,
- d) die wichtigsten Anlagegegenstände (Maschinen, Ausrüstungen, Transporteinrichtungen usw.),
- e) den voraussichtlichen Bedarf an Wasser und Energie und die Art seiner Deckung,
- f) die innerbetrieblichen sowie öffentlichen Transportwege und Transportmittel,
- g) die erforderlichen Versorgungsleitungen (Energie, Gas, Wasser, Kanalisation, Nachrichtenanschlüsse usw.),
- h) die erforderlichen Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nachwuchseinrichtungen,
- i) den geschätzten Wertumfang des gesamten Investitionsvorhabens aufgeteilt in Bau, Ausrüstungen und Sonstiges,

k) die Folgeinvestitionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, gegebenenfalls bei anderen Planträgern veranlaßt¹ werden müssen (entsprechend § 3 Ziff. 6),

- l) den geforderten Termin für die Inbetriebnahme von Teilobjekten und der Gesamtanlage;
2. ein überörtliches Standortgutachten, das bei Vorhaben über 250 TDM von der Plankommission in den Bezirken, bei Vorhaben über 5000 TDM von der Staatlichen Plankommission — Gebietsentwicklungsplanung — ausgestellt sein muß;
3. Bautenverzeichnis mit Flächenbedarf und Raumprogramm;
4. ein volkswirtschaftliches Gutachten, das mit den im Perspektivplan entwickelten volkswirtschaftlichen Zielen übereinstimmt und Angaben über den voraussichtlichen Nutzeffekt der geplanten Investitionen enthält.

§ 6

Der Planträger ist verpflichtet, bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen größte Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden.

§ V

Perspektivplanung und Vorplanung stellen eigene Aufgaben der Planträger dar. Diese haben die Aufwendungen dafür in ihren Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 8

Die Vorplanungen für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen und dergleichen sind in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — durchzuführen.

§ 9

Der Wissenschaftlich-Technische Rat bei der Staatlichen Plankommission ist verpflichtet, auf Grund eines Auftrages des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestimmte Vorhaben im Stadium der Vorplanung zu begutachten.

§ 10

Die in der Vorplanung festgelegten Investitionsvorhaben hat der Planträger in seinem Projektierungsplan aufzunehmen (Vordruck 0728). Dieser ist der Staatlichen Plankommission in doppelter Ausfertigung mit Begründung für jedes Überlimitvorhaben bis spätestens 31. Januar des Jahres, das dem Planjahr, dem Jahr der Durchführung des Vorhabens, vorausgeht, einzureichen.

III.

Vorprojektierung

A. Allgemeines

§ U

(1) Das Vorprojekt (Vorentwurf) gibt einen allgemeinen Überblick über die technische Lösung und die ökonomische Zweckmäßigkeit des Investitionsvorhabens bis zu seinem Endausbau. Im Vorprojekt werden die aus der Vorplanung entnommenen Angaben spezifiziert ausgearbeitet, zeichnerisch und rechnerisch grundsätzlich gelöst und erläutert. Das Vorprojekt muß die Lösung der grundsätzlichen technischen und organisatorischen Fragen und bei volkseigenen Betrieben eine Rentabilitätsberechnung enthalten. Die übrigen Fachgebiete führen den Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens nach den ihnen eigenen Grundsätzen.

(2) Vorprojekte dürfen nur für solche Anlagen in Auftrag gegeben und ausgearbeitet werden, für deren Konstruktion oder Verfahrenstechnologie fertigungsreife